

## **Auszug aus dem Internetauftritt des Innenministeriums NRW zur Reform der Gemeindeordnung**

Am 17. Oktober 2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - in Kraft getreten.

Ein Kernpunkt des Gesetzes ist die Stärkung der **demokratischen Beteiligung der Bürger**. Diesem Ziel dienen

- die Einführung des Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 GO NRW)
- die Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 6 GO NRW).

Ein weiterer Kernpunkt ist die **Stärkung des ehrenamtlichen Elementes der Kommunalverwaltung** im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und ihrer Fraktionen. Diesem Ziel dienen

- die Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen (§ 56 Abs. 1 GO NRW),
- der Anspruch einer Gruppe im Rat ohne Fraktionsstatus sowie eines einzelnen Ratsmitgliedes auf angemessene finanzielle Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat (§ 56 Abs. 3 GO NRW),
- das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht jedes Ratsmitgliedes (§ 55 Abs. 1, 3 GO NRW),
- das Akteneinsichtsrecht auf Antrag einer Fraktion (§ 55 Abs. 4 GO NRW),
- das Antragsrecht für Ratsfraktionen zur Gestaltung der Tagesordnung eines Ausschusses (§ 58 Abs. 2 GO NRW),
- die Einführung des Zählverfahrens Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschusssitze im Rat bzw. Kreistag (§ 50 Abs. 3 GO NRW, diese Regelung tritt am 20.10.09 in Kraft),
- Anpassung der Aufwandsentschädigung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten jeweils zu Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit der Vertretung (§ 45 GO NRW, insgesamt neu gefasst).

Zudem wird die **Stellung des Hauptverwaltungsbeamten** durch folgende Änderungen gestärkt:

- Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre (§ 65 Abs. 1 GO NRW),
- Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gewählt werden (§ 195 Abs. 4 LBG),
- Neuordnung der Entscheidungsgrenzen zwischen Rat und Bürgermeister (Erweiterung der Stimmrechte und Antragsrechte der Hauptverwaltungsbeamten (§ 50 Abs. 4 GO NRW); Begrenzung der Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf die Geschäftsverteilung der Beigeordneten und Personalentscheidungen (§ 73 Abs. 1-3 GO NRW)).
- Außerdem hervorzuheben:  
Abkürzung des Verfahrens zur Abwahl eines Bürgermeisters oder Landrates, durch die Erklärung des Bürgermeisters, auf die Abstimmung durch die Bürger möge verzichtet werden (§ 66 Abs. 2 GO NRW).

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der **"aufgabenunabhängigen Kooperation"** geschaffen. So können zum Beispiel kreisangehörige Gemeinden mit anderen Gemeinden Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, wenn die Summe ihrer Einwohnerzahlen den neuen "Schwellenwert" von 20.000 Einwohnern überschreitet. (§ 4 Abs. 8 GO NRW).

Zudem gibt es **Änderungen des Gemeindefinanzrechts** (§§ 107, 108, 111, 113, 114a, 115 GO NRW):

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen wird künftig an strengere Voraussetzungen gebunden. Hiermit wird eine wünschenswerte stärkere Konzentration der kommunalen Körperschaften auf die Kernaufgaben der öffentlichen örtlichen Daseinsvorsorge befördert.